

Kreis Steinfurt | 48563 Steinfurt

Gemeinde Wettringen
Kirchstr. 19
48493 Wettringen



Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de

Umwelt- und Planungsamt
Heiner Buecker

Raum A535
Tel. 0 25 51 69-14 10
Fax 0 25 51 69-9 14 10

heiner.buecker@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen
67/5_09.10.03.02.24-70
20.04.2022

**Bebauungsplan Nr. 70 „südlich August-Kümpers-Straße“;
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Guten Tag Herr Rehers,

Naturschutz und Landschaftspflege

Für die Erarbeitung der Artenschutzprüfung wird auf Folgendes hingewiesen:

Etwa 290 m nördlich des Plangebietes liegt ein Brutnachweis des Eisvogels (2020). Weitere Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind der uNB nicht bekannt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der angrenzenden Habitatstrukturen wird eine Kartierung der Brutvögel empfohlen. Es sind Aussagen dazu zu treffen, ob durch betriebs- und anlagebedingte Störungen die angrenzenden Strukturen entwertet werden. Unter anderem sind angrenzende Gehölze auf wiederkehrend genutzte Lebensstätten zu untersuchen.

Zudem sind Aussagen zu möglichen Flugstraßen zu treffen und ob diese durch eine mögliche Planung erhalten bleiben. Es ist zu thematisieren, ob es zu Gehölzfällungen kommt.

Im Umweltbericht ist angegeben, dass die Bewertung des Eingriffs- und Ausgleichsflächenwerts nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell erfolgt. Die Berechnung wurde aber nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV vorgenommen. Dies ist zu vereinheitlichen.

Das Straßenbegleitgrün wird im Planzustand mit dem Wertfaktor 2,5 bewertet. Gemäß Bewertungsmodell ist Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand mit dem Wert 2 und Straßenbegleitgrün mit Gehölzbes-

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE99 4035 1060 0000 0003 51
BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4936 1900 4540 3602 00
BIC GENODEM333

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-Id-Nummer
DE 124 376 692

Zu Naturschutz und Landschaftspflege:

Die Hinweise zu Artenschutzbelangen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung beachtet.

Die Begründung wird hinsichtlich der Beschreibung der Biotopstrukturen in Bezug auf die Qualität der Begrünungsmaßnahmen konkretisiert und damit die vorgenommene Bewertung nachvollziehbar dargelegt. Entsprechend der Anregung wird die vorhandene Heckenstruktur mit einer einheitlichen Bezeichnung als Feldhecke benannt.

Ursprünglich war es beabsichtigt, die Hecke als ökologisches Verknüpfungselement sowie natürliches Gestaltungselement zur Einbindung des neuen Baugebietes in den südlich gelegenen Landschaftsraum komplett zu erhalten. Der Abstand der linearen Feldhecke zur erschließenden August-Kümpers-Straße ist jedoch nicht einheitlich. Die überwiegend ca. 60 m tiefe Geltungsbereichsfläche bietet sich unter dem Gesichtspunkt einer flächensparenden Erschließung als zweireihige Baustruktur mit mittiger Erschließungsstraße an. Eine parallele Verkehrsführung zur August-Kümpers-Straße ist dabei aufgrund deren Eigenschaft als anbaufreie Kreisstraße erforderlich. An der engsten Stelle weist der Abstand zur K 65 jedoch nur ca. 43 m auf. Um die flächensparende Erschließung realisieren zu können, ist daher eine bereichsweise Reduzierung der Feldhecke unvermeidbar.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

tand mit dem Wert 4 zu bewerten. Der Faktor von 2,5 kann daher nur veranschlagt werden, wenn mindestens ein Viertel der Flächen mit Gehölzen gestaltet werden.

Die öffentliche Grünfläche mit der Festsetzung Spielplatz wird mit dem Wertfaktor 4 als Extensivrasen bewertet. Da aufgrund der Herrichtung als Spielplatz von einer intensiveren Benutzung auszugehen ist, ist diese Bewertung zu überarbeiten oder zu begründen.

Die im Süden des Plangebiets gelegene Hecke wird im Umweltbericht teilweise als Feldhecke und teilweise als Wallhecke beschrieben. Daher ist eindeutig anzugeben, ob es sich um eine Feld- oder eine Wallhecke handelt.

In Bezug auf die teilweise Überplanung der Heckenstruktur ist im Sinne des Vermeidungsgebotes des § 15 Abs. 1 BNatSchG zunächst zu prüfen, ob der mit dem Eingriff verfolgte Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Andernfalls ist eine Begründung erforderlich.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Hecken ab 100 m Länge und Wallhecken dem gesetzlichen Schutz des § 39 LNatSchG NRW unterliegen und daher für die teilweise Inanspruchnahme der Hecke im Plangebiet eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Ein Antrag auf Befreiung kann bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG ist darzulegen.

Auskunft erteilt Frau Bekker, Tel.: 02551 69-1424

Wasserwirtschaft

Unter Bezug auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) wurden Aussagen zum Thema Hochwasser und Starkregen getroffen. Es ist aber auch eine Auseinandersetzung mit den für die vorliegende Planung relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH notwendig. Hierfür muss der Bebauungsplan um Aussagen über entsprechende Schutzmaßnahmen ergänzt werden.

Auskunft erteilen Herr Gövert/Frau Rotermund, Tel.: 02551 69-1439/1443

Immissionsschutz

Unter Kapitel 12. (Immissionen) der Begründung zum Vorentwurf wird im Hinblick auf die Geruchsimmisionsverhältnisse (Stichwort: Tierhaltungsanlagen) auf den Umweltbericht verwiesen. Der Umweltbericht liegt nicht vor. Insofern kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Auskunft erteilt Herr Beckmann, Tel.: 02551 69-1456

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bücker
Amtsleiter

Die Hecke wird dabei nicht auf ganzer Breite beseitigt, sodass eine schmale, durchgängige Struktur verbleibt.
Seitens der Gemeinde erfolgt eine durchgängige Sicherung der Hecke durch Errichtung eines Stabgitterzaunes an der Plangebietsgrenze.
Entsprechend der Anregung soll für diese teilweise Inanspruchnahme der Hecke im Plangebiet eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt werden.

Zu Wasserwirtschaft:

Der Anregung wird entsprochen und nach einer Analyse von Überflutungsgefahren eine Ergänzung von Planzeichnung und Begründung vorgenommen.

Zu Immissionsschutz:

Der Umweltbericht ist als selbständiger Bestandteil in die Planbegründung integriert und lag den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung bei. Dies ergibt sich auch aus dem Textteil der UNB in derselben Stellungnahme.

Im Kapitel II Nr. 2.1.6 Mensch / Gesundheit wird auf die Ergebnisse einer Ausbreitungsrechnung verwiesen, die unkritische Geruchsstundenwerte ergab.

Kreis Steinfurt | 48563 Steinfurt

Gemeinde Wettringen
Kirchstr. 19
48493 Wettringen

**Bebauungsplan Nr. 70 „südlich August-Kümpers-Straße“;
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Nachtrag

Guten Tag Herr Rehers,

Kreisstraßenbau

Hinweis:

In der Plandarstellung ist entlang der K 65, August-Kümpers-Straße, sowie in den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen (5 Meter) gemäß PlanZV 6.4 ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten auszuweisen.

Auskunft erteilt Herr Fehr, Tel.: 02551 69-2510

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de



Umwelt- und Planungsamt
Heiner Buecker

Raum A535
Tel. 0 25 51 69-14 10
Fax 0 25 51 69-9 14 10

heiner.buecker@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen
67/5_09.10.03.02.24-70
20.04.2022

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4030 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 6673 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Der Anregung wird entsprochen und ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Wettringen
Bauverwaltung
Kirchstraße 19
48493 Wettringen

19.04.2022
Seite 1 von 2
Aktenzeichen
310-11-01.024.2022_054
bei Antwort bitte angeben

Frau vom Bauer
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-457
Telefax 0251 91797-470

katharina.vom-bauer@wald-und-holz.nrw.de



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Südlich August-Küpers-Straße"
Ihr Schreiben vom 28.03.2022
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Rehers,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken.

Zu beachten ist allerdings, dass der Abstand zu dem angrenzenden Wald im nördlichen Bereich ausreichend berücksichtigt wird.

Bzgl. Abständen besagt §52 Landesforstgesetz, dass es die Aufgabe ist "Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen"...

Die Abstände, i.d.R. ca. 10-15m bei nicht bewohnten Gebäuden und 35m (fallende Baumlänge) bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln der Bäume befinden und Äste herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können.

Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Andernfalls müsste über eine Waldumwandlung mit einem entsprechenden Ausgleich nachgedacht werden.

Ebenso wird empfohlen bei den Planungen einen „Puffer“ zwischen Wald und Grundstücksgrenzen einzuhalten. Am besten gestaltet sich dieser Puffer in Form einer Grünfläche und z.B. einem Fußweg.

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Die im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches angrenzenden Waldflächen sind durch vorwiegend hochstämmige Laubbäume geprägt. Dabei mangelt es teilweise an umfassenden Waldmantelbereichen. Um eine Gefährdung der neuen Wohnbebauung durch umstürzende Bäume zu reduzieren, sollen gefährdete Bäume mit einem Abstand von minimal 10 m zur Grenze des Bebauungsplanes gefällt werden und die Rodungsbereiche durch Gehölze, die für Waldsaumbereiche charakteristisch sind, neu bepflanzt werden. Damit erhöht sich der Abstand zwischen den verbleibenden hochstämmigen Bäumen und den überbaubaren Grundstücksflächen auf 20-25 m. Die Planbegründung wird entsprechend ergänzt.



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Kreisstelle Steinfurt

Hembergener Straße 10
48369 Saerbeck
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen: 40-01-03-01/46-22
Auskunft erteilt Tessmann
Durchwahl 30
Fax 33
Mail moritz.lessmann@lwk.nrw.de
vom 31.03.2022
Titel: BPStellungn_Tessmann 2020.docx
Saerbeck 12.04.2022

Landwirtschaftskammer NRW · Hembergener Str. 10 · 48369 Saerbeck

Gemeinde Wettringen
Der Bürgermeister
Kirchstraße 19
48493 Wettringen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Südlich August-Kümpers-Straße"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Planvorhaben stehen insofern landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen, als das landwirtschaftliche Fläche versiegelt wird.

Bezüglich der Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die Agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.

Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird daher unsererseits gefordert, dass aus der Umweltprüfung hervorgeht, wie die Vorrangprüfung erfolgt ist und warum die im Bundesnaturschutz genannten vorrangigen Maßnahmen nicht erfolgen können.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu einer weiteren Schwächung der Agrarstruktur durch Entzug von Flächen für die Lebensmittelerzeugung (z.B. durch Aufforstung oder Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) führen. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRRL durchgeführt werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Tessmann

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr.: DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr.: 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

Die kontinuierlich bestehende Nachfrage nach Wohnraum erfordert eine Mobilisierung von Flächen für diesen Zweck. Die Gemeinde Wettringen ist bestrebt, dafür Flächenpotenziale innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbestandes planungsrechtlich vorzubereiten. Derartige Maßnahmen der Innenentwicklung konnten teilweise bereits realisiert werden. Auch Baulücken- und Brachflächenmobilisierung wurde betrieben. Diese Maßnahmen können die anhaltende Bauflächennachfrage jedoch nicht vollständig befriedigen. Deshalb ist die Inanspruchnahme der hier gewählten Ackerfläche zur Ergänzung des benachbarten Siedlungsraumes erforderlich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen über einen Flächenpool ausgeglichen werden. Die Planbegründung wird diesbezüglich ergänzt.

Wir sind das Netz der
west netz

westnetz

Westnetz GmbH · Professor-Prakke-Straße 1 · 48455 Bad Bentheim

Gemeinde Wettringen
Herr Rehers
Kirchstraße 19
48493 Wettringen

Regionalzentrum Ems-Vechte

Ihre Zeichen Rh
Ihre Nachricht 28.03.2022
Unsere Zeichen DRW-E-EP-A/Ho
Name Arne Holze
Telefon +49 5922-7758 3374
E-Mail arne.holze@westnetz.de

Eingegangen
- 7. April 2022
Gemeinde Wettringen

Bad Bentheim, 06. April 2022

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wettringen; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Südlich August-Kümpers-Straße“, hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB; Stellungnahme der Westnetz GmbH

Sehr geehrter Herr Rehers,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.03.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zur Zeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Herr Christian Banken, Tel. +49 5922 7758-1019), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Zur Belieferung des o. g. Baugebietes mit elektrischer Energie wird es nach derzeitigem Kenntnisstand über Berücksichtigung des fortschreitenden Zuwachses an E-Mobilität und Wärmepumpen erforderlich, zwei Transformatorstationen zu errichten. Wir bitten um Ausweisung entsprechender Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB als Versorgungsfläche und um Berücksichtigung, dass die Zuwegung auch für Großfahrzeuge und Großgeräte von einem öffentlichen Weg aus gesichert ist. Falls bei Erschließung der neuen Straßenfläche im Plangebiet auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohgrabenebreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versi-

Westnetz GmbH
Professor-Prakke-Straße 1 · 48455 Bad Bentheim · T 0800 93786389 · westnetz.de
Geschäftsführung Dido Diddens · Dr. Jürgen Grönnert · Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADE3300 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Glaubiger-IdNr. DE442200002236870 · USt-IdNr. DE325265170



Entsprechend der Anregung sollen Transformatorstandorte in der Planzeichnung Berücksichtigung finden.
Die Hinweise zu Bedarfsanmeldung, Trassenbereiten, Tiefbaumaßnahmen und Kampfmittelfreiheit werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Wir sind das Netz der
west

westnetz

Seite 2 von 2

ckerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.

Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Bad Bentheim (Tel. 05922/7758-1016) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittelfreiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittel vorkommen. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Belastungen vorliegen.

Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bauleitplänen und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Holze Arne
2022.04.06
08:08:04 +02'00'

Digital
unterschrieben von
Kleer Sabine
Datum: 2022.04.06
08:16:42 +02'00'

i. A. Arne Holze

i. A. Sabine Kleer

Anlagen

- Netzdaten Strom
- Netzdaten Gas
- Netzdaten Wasser

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de



IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Wettringen
 Bauverwaltungsamt / Zimmer 5
 Kirchstraße 19
 48493 Wettringen

Eingegangen
 6. April 2022
 Gemeinde Wettringen

Industrie- und Handelskammer
 Nord Westfalen
 Sentmaringer Weg 61
 48151 Münster
 www.ihk-nordwestfalen.de
 Ansprechpartner:
 Ulf Horstmann
 Telefon 0251 707-240
 Telefax 0251 707-8240
 horstmann@ihk-nordwestfalen.de
 06. April 2022
 hst

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Südlich August-Kümpers-Straße"
 Ihr Zeichen Rh, Ihr Schreiben vom 28.03.2022, Unser Zeichen: 117157
 hier: Verfahren gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 28.03.2022
 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich stehen wir den Planungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes
 nicht ablehnend gegenüber. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen,
 erlauben aber auch eine gewisse Flexibilität und Nutzungsmischung und in diesem Rahmen
 ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Hinsichtlich der Festsetzungen,
 mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauGB ausgeschlossen
 werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 BauGB ausnahmsweise
 zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden
 Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauGB – diese sollen planungsrechtlich zulässig sein -
 mit den Zielen den Planung vereinbar sind. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben in die
 Wohnung integrierte Gewerbebetriebe (z.B. Internetarbeitsplätze) zuzulassen.

Freundliche Grüße

gez.
 Ulf Horstmann

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Sitz Münster mit Standorten in Bocholt und Gelsenkirchen
 Region: Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf

Der Anregung, „Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ zuzulassen,
 wird vor dem Hintergrund des geringen Emissionsgrades entsprochen
 und die Planunterlagen entsprechend geändert.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 163202, 69. Änderung des Flä... mailbox:///D:/Thunderbird/t4q04dvh.default/Mail/server1/L...

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 163202, 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wetrtingen, Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 70 "Südlich August-Kümpers-Straße"**
Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Datum: 07.04.2022, 14:00
An: "markus.rehers@wetrtingen.de" <markus.rehers@wetrtingen.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
 Asset Management
 Bestandssicherung Leitungen
 Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
 Telefon +49 231 5849-15711
 baerbel.vidal@amprion.net
 www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
 Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
 Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
 EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

#VielfaltVerbindet

Die Hinweise zu Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.